

Vorblatt

Verordnung

zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Probleme und Ziele

Fahrer von Straßenfahrzeugen zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse 3,5 t übersteigt oder von Fahrzeugen zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmt sind, müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Um deren Einhaltung zu kontrollieren, besteht hinsichtlich der Fahrzeuge eine Einbau- und Benutzungspflicht von Fahrtenschreibern. Durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103) werden technische Aspekte der digitalen Fahrtenschreiber und Kontrollverfahren verbessert. Wegen der sich daraus ergebenden Änderungen des Unionsrechts sind Anpassungen in der Fahrpersonalverordnung (FPersV) erforderlich. Einige der Anpassungen wurden bereits vorgenommen. Weitere Anpassungen sind notwendig. Auch die in der FPersV vorgesehene Verpflichtung zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit der zulässigen Höchstmasse zwischen 2,8 und 3,5 t und zur Personenbeförderung im Linienverkehr (§ 1 Absatz 1 FPersV) und deren Kontrolle ist in vielen Bereichen an die europarechtliche Regelung angelehnt und bedarf daher einer Anpassung. Es bedarf auch redaktioneller Anpassungen bei den Vorschriften über die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung.

§ 20 FPersV regelt die Erbringung der Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage und bedarf einer Anpassung an Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, nach dem die Mitgliedstaaten keine Vorlage von Bescheinigungen mehr verlangen dürfen.

Durch Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wird die Möglichkeit geschaffen, eine befristete Fahrerkarte auszustellen. Die Einzelheiten der Beantragung, Antragsprüfung und Ausstellung bedürfen einer normativen Regelung.

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 4 FPersV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Lichtbildes stellt nur grobe Anforderungen an das vorzulegende Lichtbild und bedarf einer Konkretisierung. An vielen Stellen bedarf es redaktioneller Änderungen.

B. Lösung

Es wird ein Vorrang des manuellen Nachtrages als Nachweis über die berücksichtigungsfreien Tage eingeführt. Darüber hinaus wird die Antragstellung und -bearbeitung sowie die Ausstellung der befristeten Fahrerkarte geregelt und - bei Beantragung von Fahrerkarten - eine Pflicht zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes eingeführt. Die FPersV wird redaktionell an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und deren Terminologie angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird eine Informationspflicht – die Beantragung einer befristeten Fahrerkarte - eingeführt. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird rund 18 225 Euro jährlich betragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Ausstellung der befristeten Fahrerkarten wird jährlich beim Bund 3 000 Euro und bei den Bundesländern 6 250 Euro betragen. Einmalig wird beim Bund ein weiterer Verwaltungsaufwand in Höhe von 88 000 Euro durch notwendige Softwareanpassungen entstehen. Der beim Bund anfallende Aufwand ist innerhalb des Einzelplans 12 zu erbringen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch Entrichtung von Gebühren weitere Kosten in Höhe von 9 250 Euro. Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen und die sozialen Sicherungssysteme, keine sonstigen zusätzlichen, direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom ...**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet

- auf Grund des § 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, b und e, Nummer 3 Buchstabe a bis d und Nummer 4 des Fahrpersonalgesetzes, dessen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 474 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dessen Nummer 2 Buchstabe e zuletzt durch Artikel 1b Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), dessen Nummer 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) und dessen Nummer 4 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und Nummer 20 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), dessen Nummer 1 Buchstabe e) zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und Nummer 20 durch Artikel 4 des Gesetzes vom (...) (BGBl. I S....) geändert worden ist,
- auf Grund des 6 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes, der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S.1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103) in der jeweils geltenden Fassung oder“

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „(BGBl. 1974 II S. 1473)“ durch die Angabe „(BGBl. 1974 II S. 1473, 1475)“ ersetzt.

ccc) Der Satzteil nach Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„sind für dieses Fahrzeug Nachweise nach Maßgabe von Artikel 36 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder von Artikel 12 Absatz 7 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) an Stelle der Aufzeichnungen mitzuführen.“

bb) In Satz 7 Nummer 4 werden nach dem Wort Abgabenordnung das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „§ 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder einem digitalen Fahrtenschreiber nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder einem Fahrtenschreiber nach § 57a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet, haben Fahrer der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fahrzeuge diese entsprechend Artikel 27 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 bis 4, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 34 Absatz 1 bis 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 bis 7, Artikel 35

Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder § 57a Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu betreiben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat bei Verwendung eines analogen Fahrtenschreibers oder eines Fahrtenschreibers nach § 57a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dem Fahrer vor Beginn der Fahrt die für das Gerät zugelassenen Schaublätter entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 165/2014 in ausreichender Anzahl auszuhändigen, bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers dafür zu sorgen, dass entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Ausdruck von Daten aus dem Fahrtenschreiber im Falle einer Nachprüfung ordnungsgemäß erfolgen kann und entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 165/2014 dafür zu sorgen, dass der analoge oder digitale Fahrtenschreiber oder der Fahrtenschreiber nach § 57a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ordnungsgemäß benutzt wird; Absatz 6 Satz 4 bis 6 und 7 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „digitalen Fahrtenschreiber“, die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „analogen Fahrtenschreiber“ und das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I oder des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ durch die Wörter „analogen oder digitalen Fahrtenschreiber“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Digitaler Fahrtenschreiber“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Fahrer, der ein Fahrzeug lenkt, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, oder der Lenk- oder Ruhezeiten nach § 1 Absatz 1 bis 5 einzuhalten hat und dabei einen digitalen Fahrtenschreiber betreibt, hat den Fahrtenschreiber entsprechend Artikel 27 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3,

Artikel 34 Absatz 1 bis 3 Unterabsatz 1, Absatz 4, 5 und 7, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu bedienen und die Benutzerführung zu beachten.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerät“ durch das Wort „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort Abgabenordnung das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter **„§ 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“** eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Kontrollgerätkartenausgabe“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenausgabe“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zum Betrieb des digitalen Fahrtenschreibers erforderlichen Fahrtenschreiberkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) werden nach den Mustern nach Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; L 146 vom 3.6.2016, S. 31) in Verbindung mit dem Anhang I B Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder nach Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 in Verbindung mit dem Anhang 1 C Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 jeweils in Verbindung mit Anlage 3 hergestellt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Inhaber einer gültigen inländischen Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Kontrollgerätkarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Artikel 14 Abs. 4a Unterabs. 5 und 6, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 und 2 und in Artikel 29 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „Kontrollgerätekarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Kontrollgerätekarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kontrollgerätekarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung in einer Frontalaufnahme zeigt; Anlage 8 der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2453), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und 15 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 7 bis 13 und Nummer 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/2014“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schulung der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird, entsprechend der Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie vom 19. Juli 2005 (VkBl. 2005, S. 599) sowie“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

9. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „den Fahrtenschreiber“ ersetzt.

10. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Massespeicher des Kontrollgerätes“ durch die Wörter „Massenspeicher des Fahrtenschreibers“ ersetzt.

11. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4 Zentrales Fahrtenschreiberkartenregister“.

12. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberregister“ und die Wörter „Kontrollgerätkarten im Sinne des Anhangs I B Abschnitt IV zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Kontrollgerätkartennummer“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartennummer“ ersetzt.

c) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

d) In Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kontrollgerätkartennummer“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartennummer“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) Das Wort „Kontrollgerätkarten“ wird durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kontrollgerätkarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Kontrollgerätekartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Ausnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende

Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgenommen:“

bb) In Nummer 12 und Nummer 16 werden jeweils nach den Wörtern „bis zu 100 Kilometern“ die Wörter „vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least,“ eingefügt.

19. In § 19 Satz 5 wird die Angabe „Kontrollgeräte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Fahrtenschreiber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Selbstfahrende Unternehmer und Fahrer, die die in dieser Verordnung, die in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder die in Kapitel III Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals vom 1. Juli 1970 (BGBl. 1974 II S. 1475) (AETR) vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen 28 Kalendertage

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
2. erkrankt waren,
3. sich im Urlaub befanden oder
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben,

haben diese Zeiten durch manuelle Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 zu belegen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer die manuellen Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 vornimmt.

(2) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte erfolgen. Ist ein manueller Nachtrag nach Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich, findet Absatz 3 Anwendung.

(3) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines analogen Fahrtenschreibers, eines Nachweises nach § 1 Absatz 6 oder im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eines Fahrtenschreiberdruckes vor Fahrtantritt lesbar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5

der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen erfolgen. Der Nachtrag ist auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes oder Fahrtenschreiberausdruckes oder auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 vorzunehmen. Bei Bedarf können auch mehrere Schaublätter, Fahrtenschreiberausdrucke oder Nachweise nach § 1 Absatz 6 benutzt werden.

(4) Ist ein manueller Nachtrag nach Absatz 2 Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf anstelle eines manuellen Nachtrages nach Absätzen 2 oder 3 bei einer Kontrolle eine Bescheinigung des Unternehmens über die im Absatz 1 genannten Zeiten vorgelegt werden. Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden. Der Unternehmer hat dem betroffenen Fahrer die Bescheinigung mit den Gründen für das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen vor Fahrtantritt auszustellen und auszuhändigen sowie dafür zu sorgen, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt. Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen ist die Bescheinigung vom Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer selbst sein darf, und vom Fahrer vor Fahrtantritt zu unterzeichnen. Im Fall einer Beauftragung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die beauftragte Person die Bescheinigung unterzeichnet. Die Bescheinigung darf von dem Fahrer bei der Kontrolle als Telefax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Ablauf des Nachweiszeitraumes hat der Fahrer die Bescheinigung unverzüglich im Unternehmen abzugeben. Der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, hat die Bescheinigungen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den Fahrern auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Bescheinigungen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „der Fahrtenschreiber“ ersetzt und nach dem Wort Fahrtenschreiber die Wörter „nach § 57a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „den Fahrtenschreiber“ ersetzt.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Fahrer einen dort genannten Nachtrag vornimmt,“.

dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2, 3 oder 4 eine dort genannte Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder nicht dafür sorgt, dass der Fahrer die Bescheinigung mit sich führt,“.

ee) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. entgegen § 20 Absatz 4, 5 oder 6 eine dort genannte Bescheinigung nicht unterzeichnet oder - im Fall einer Beauftragung – nicht dafür sorgt, dass die beauftragte Person die Bescheinigung unterzeichnet,“

ff) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder“.

gg) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „der Fahrtenschreiber“ ersetzt und nach dem Wort Fahrtenschreiber die Wörter „nach § 57a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „ein Kontrollgerät“ durch die Wörter „einen Fahrtenschreiber“ ersetzt.

cc) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Zeiten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig belegt,“.

dd) In Nummer 16 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

ee) In Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

22. Die §§ 24 und 26 werden aufgehoben.

23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „7.“ wird jeweils durch die Angabe „7a.“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile mit der Angabe „7a.“ in der ersten Spalte wird jeweils eine Zeile mit gleicher Spaltenanzahl wie die vorhergehende Zeile und mit der Angabe „7b.“ in der ersten Spalte eingefügt.

b) In den Erläuterungen nach der Tabelle werden die Wörter „7. = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Arbeitsbereitschaft“ durch die Angabe „7a. = Bereitschaftszeit“ und darunter stehend die Wörter „7b. = sonstige Arbeitszeiten“ ersetzt.

Artikel 2

Die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. für die befristete Fahrerkarte nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 5, 7 oder § 9“ durch die Angabe „§§ 5, 5a, 7 oder 9“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „den Nummern 1 und 1a“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird nach der Angabe „Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 und 2,“ die Angabe „in Artikel 26 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die befristete Fahrerkarte darf nicht erneuert werden. Die Statthaftigkeit eines erneuten Antrages auf eine befristete Fahrerkarte bleibt davon unberührt“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 5, 7 oder § 9“ durch die Angabe „§§ 5, 5a, 7 oder 9“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „zu ersetzenden Karte“ die Wörter „mit Ausnahme der befristeten Fahrerkarte“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Beträgt die Restlaufzeit der zu ersetzenden befristeten Fahrerkarte weniger als 15 Tage, wird keine neue befristete Fahrerkarte ausgestellt. Der bisherige Inhaber hat Aufzeichnungen entsprechend Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 165/2014 zu führen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Befristete Fahrerkarte

(1) Für die Ausstellung einer befristeten Fahrerkarte nach Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 165/2014 hat der Antragsteller den Ausnahmefall hinreichend zu begründen sowie Angaben zu der gewünschten Gültigkeitsdauer zu machen und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine ausländische Fahrerlaubnis im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die dazu berechtigt, Fahrzeuge zu führen, für die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder § 1 zu beachten sind; § 29 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung,

2. einen Nachweis über den Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) sind,
 3. einen Nachweis eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses mit einem im Inland niedergelassenen Unternehmen und die Anschrift des Unternehmens,
 4. eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L. 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, soweit die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 gilt,
 5. Nachweise über Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie
 6. ein Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung in einer Frontalaufnahme zeigt; Anlage 8 der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2453), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung.
- (2) § 5 Absatz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung. Vor der Ausstellung einer befristeten Fahrerkarte erfolgen durch die zuständige Behörde oder Stelle Anfragen bei dem zentralen Fahrtenschreiberkartenregister und den Fahrerkartenregistern der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ob dem Antragssteller bereits anderweitig eine Fahrerkarte ausgestellt wurde.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der befristeten Fahrerkarte beträgt höchstens 185 Tage. Sie beginnt mit dem Datum der Personalisierung. Wird eine befristete Fahrerkarte auf Grund von Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion ersetzt, entspricht ihre Gültigkeitsdauer der noch verbliebenen Gültigkeitsdauer der ersetzten Karte.“

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 7 die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (BGBl. I S.....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in der Lfd. Nr. 6.5 der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2.6 Buchstabe g) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2.7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe gg) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.2.8 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.2.10 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.
 - e) In Nummer 2.2.12 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiben“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „das nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen“ durch die Wörter „der nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Fahrtenschreiber zu benutzen“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „das vorgeschriebene Kontrollgerät“ durch die Wörter „der vorgeschriebene Fahrtenschreiber“ ersetzt.
3. In Anlage 2.3 Nummer 1 Buchstabe c) wird das Wort „EG-Kontrollgerät“ durch das Wort „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

4. In Anlage 2.5 Nummer 17 Buchstabe e) wird das Wort „EG-Kontrollgerät“ durch das Wort „Fahrtschreiber“ ersetzt.

5. Anlage 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrtschreiben (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoger Fahrtschreiber	Digitaler Fahrtschreiber
Bedienung und Handhabung des analogen Fahrtschreibers - Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes - Bedienung der Schalter - Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Fahrtschreibers kennen - Benennung der Symbole auf dem Fahrtschreiber	Bedienung und Handhabung des digitalen Fahrtschreibers unter Verwendung der Fahrerkarte - vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten - während der Fahrt - beim Verlassen des Fahrzeugs - Bedienung der Schalter - Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Fahrtschreibers kennen - Benennung der Symbole auf dem Fahrtschreiber
Auswertung des Schaublattes a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? - am Ende einer Fahrt - bei Ausfall des Gerätes	

Artikel 5

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

§ 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Fahrtenschreiber, der den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht, ausgestattet sein.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch *Artikel 472 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr jeweils für zwei Kalenderjahre spätestens zwei Monate nach deren Ablauf einen nach dem Muster in Anlage 3 für ihren Bereich erstellten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung mit folgenden Angaben:

1. Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach den Fahrzeugklassen des Anhangs I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Fassung und nach dem Zulassungsland,
2. Anzahl der festgestellten Mängel zu den Prüfpunkten des Anhangs I Nummer 10 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Fassung, aufgeschlüsselt nach den Fahrzeugklassen des Anhangs I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Form und nach dem Zulassungsland.

Das Musterformular ist in elektronischem Format für jedes Zulassungsland zu erstellen und dem Bundesamt für Güterverkehr ausschließlich per De-Mail oder E-Mail zu übermitteln.“

2. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
(zu § 10 Absatz 1)**

**Muster des Formulars für den Bericht an das Bundesamt für Güterverkehr über die Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge
und über Verstöße und Maßnahmen bei festgestellten technischen Mängeln**

Berichterstattendes Land: _____ Bundespolizei/Zollverwaltung: _____

Zulassungsstaat: _____ Zeitraum: von _____ bis _____

Fahrzeugklasse:	N2	N3	O4	M2	M3	Andere Fahrzeugklasse	Insgesamt
------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------------------------	------------------

<p>(7) Sonstige Geräte einschließlich Fahrten schreiber und Geschwindigkeit begrenzer</p>															
<p>(8) Umweltbelastung durch Emissionen und Austritt von Kraftstoff und/oder Öl</p>															

Artikel 7

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum sechs Monate nach Verkündung] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
Alexander Dobrindt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103) enthält Vorschriften über die Bauart, den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern im Straßenverkehr, um insbesondere die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1; ABl. 70 vom 14.3.2009, S. 19), die durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 geändert worden ist, zu kontrollieren. Durch den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wurden die einschlägigen Vorschriften vereinfacht und neu geordnet sowie bestimmte technische Aspekte und Kontrollverfahren verbessert. Als die größte technische Veränderung ist die Anbindung der zukünftigen Fahrtenschreiber an ein globales Satellitennavigationssystem hervorzuheben. Dies wird die automatische Aufzeichnung des Standortes des Fahrzeuges an bestimmten Punkten während der täglichen Arbeitszeit zur Unterstützung der Kontrolleure bei den Kontrollen sowie – in bestimmten Fällen – eine Fernkommunikation mit Geräten der Kontrolleure erlauben. Die Einbaupflicht von solchen Fahrtenschreibern wird ab dem 15. Juni 2019 bestehen, das heißt 36 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 31). Hieraus werden sich jedoch für Fahrer und Unternehmer über den jetzigen Anpassungsbedarf hinaus keine Veränderungen hinsichtlich der bei der Benutzung des Fahrtenschreibers zu beachtenden Pflichten ergeben. Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 löst die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das

Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. 370 S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/130 geändert worden ist, ab. Die Geltung des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird jedoch über Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission sichergestellt.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Fahrpersonalverordnung (FPersV) an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 abschließend angepasst.

Eine wichtige Änderung ergibt sich aus der Anpassung des § 20 FPersV an den Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014. Als Nachweis über die berücksichtigungsfreien Tage wird der manuelle Nachtrag als verpflichtend eingeführt. Sollte bei einem digitalen Fahrtenschreiber ein manueller Nachtrag nach § 20 Absatz 2 FPersV nicht möglich sein, sind von dem Fahrer grundsätzlich handschriftliche Aufzeichnungen auf einem Fahrtenschreiberausdruck zu fertigen. In Fällen der technischen Unmöglichkeit oder besonderen Aufwendigkeit des Nachtrages darf der Fahrer weiterhin eine Bescheinigung des Unternehmers vorlegen, diese wird bei der Kontrolle akzeptiert.

Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sieht eine Möglichkeit vor, Fahrern ohne gewöhnlichen Wohnsitz in der EU oder einem Staat, der Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ist, eine befristete und nicht erneuerbare Fahrerkarte auszustellen. Durch die Verordnung werden Einzelheiten über die Beantragung, Antragsbearbeitung und Ausstellung der befristeten Fahrerkarte geregelt.

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 4 FPersV vorgesehenen geringen Anforderungen an das vorzulegende Lichtbild führten in der Praxis zu Zweifeln über die Geeignetheit der vorgelegten Bilder. Durch die Verordnung wird daher eine Pflicht zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes im Sinne der Anlage 8 der Passverordnung eingeführt. Dies dient auch der Rechtsvereinheitlichung.

Es wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) benötigt werden.

An vielen Stellen wird die FPersV an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 redaktionell angepasst. Zwar stellt Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 klar, dass die Begriffe

Fahrtenschreiber und Kontrollgerät gleichbedeutend sind. Jedoch wird aus Gründen der Einheitlichkeit der in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 benutzte Begriff „Fahrtenschreiber“ in die Verordnung übernommen. Dies gilt jedoch nicht bei Vorschriften im Zusammenhang mit dem AETR-Übereinkommen, da in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Übersetzung des Abkommens weiterhin der Begriff „Kontrollgerät“ verwendet wird. Im Übrigen erfolgen nur weitere redaktionelle Klarstellungen und Präzisierungen der Vorschriften.

Die der Kommission mitzuteilenden Daten aus technischen Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen in Umsetzung der Richtlinie 2010/47/EU werden präzisiert.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

III. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Als Folge des Erlasses des § 5a FPersV wird für die Wirtschaft ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 18 225 € jährlich entstehen. Dieser entsteht durch das Erfordernis der Beantragung einer befristeten Fahrerkarte und setzt sich zusammen aus der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen, dem persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Ausgabestelle und dem Ausfüllen des Antrages für die Ausstellung der Fahrerkarte.

Die meisten Unterlagen sollten dem Fahrer bereits vorliegen (eine Fahrerlaubnis, ein Personalausweis, der Nachweis des einschlägigen Arbeitsverhältnisses und gegebenenfalls eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist). Gegebenenfalls zu besorgen wären eine Geburtsurkunde und ein Lichtbild. Der Zeitaufwand bei der Besorgung der Unterlagen wird auf eine Stunde geschätzt. Ein

biometrisches Lichtbild kostet zwischen 5 und 20 Euro, der Berechnung wird ein geschätzter Wert von 10 Euro zugrunde gelegt. Die Geburtsurkunde müsste gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt werden. Normalerweise werden auf einer Geburtsurkunde nur die Personaldaten des in der Urkunde Aufgeführten und die seiner Eltern erfasst. Daher wird von einem Umfang von zehn Normzeilen (jeweils 55 Zeichen) ausgegangen. Der übliche Zeilenpreis bei vereidigten Übersetzern beträgt 1,65 Euro. Hinzu kommt gegebenenfalls noch eine Beglaubigungsgebühr. Daher werden für die vereidigte Übersetzung 25 Euro zugrunde gelegt. Der Sachaufwand bei der Zusammenstellung der Unterlagen beträgt somit 35 Euro.

Für das persönliche Erscheinen bei der zuständigen Ausgabestelle wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten und für das Ausfüllen des Antrages einschließlich der Einarbeitung und Überprüfung der Daten ein Zeitaufwand von 15 Minuten angenommen.

In Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt wird ein Lohnsatz von 18,80 Euro je Stunde angesetzt (Lohnsatz für das niedrige Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweiges H – Verkehr und Lagerei).

Die Anzahl der von § 5a FPersV betroffenen Fahrer wird auf 250 jährlich geschätzt. Im Jahre 2015 hat das KBA 252 884 Fahrerkarten nach § 5 FPersV ausgegeben. Die befristeten Fahrerkarten betreffen nur Fahrer, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem EU- oder einem AETR-Staat haben und daher in keinem der Staaten mindestens 185 Tage im Kalenderjahr wohnen und dürfen nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ausgestellt werden. In der Vergangenheit wurde vereinzelt bei den zuständigen Behörden nach der Möglichkeit der Ausstellung solcher befristeten Fahrerkarten gefragt. Dies hing vor allem mit in Deutschland stattfindenden Großveranstaltungen, wie z. B. Konzerten zusammen. Meistens sollten bei so einer Veranstaltung mehrere Fahrer eingesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Deutschland zirka 50 derartige Veranstaltungen pro Jahr stattfinden und dabei jeweils 5 Fahrer eingesetzt werden, so dass 250 befristete Fahrerkarten beantragt und ausgestellt werden.

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich somit aus folgender Berechnung:

Handlung	Zeitaufwand in Minuten	Lohnsatz	Sachaufwand	betroffene Fahrer	auszustellende Bescheinigungen je Fahrer	Fallzahl	Erfüllungsaufwand

					und Jahr		
Zusammenstellung der Unterlagen	60	18,80 €	35 €	250	1	250	13 450 €
persönliches Erscheinen bei der Ausgabestelle	30	18,80 €	5 €	250	1	250	3 600 €
Ausfüllen des Antrages	15	18,80 €	-	250	1	250	1 175 €
Gesamt	105	32,90 €	40 €	250	1	250	18 225€

Aufgrund der Umbenennung des Begriffs Kontrollgerät in Fahrtenschreiber sind der Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung und die Aufgabenkarten für die Abfahrtskontrolle bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung anzupassen. Dadurch entsteht den Technischen Prüfstellen ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Die Umstellung kann jedoch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aktualisierungen und Änderungen erfolgen und verursacht daher keinen zusätzlichen Aufwand.

Hinzu kommt Erfüllungsaufwand für die Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, da die Unterrichtsmaterialien ebenfalls angepasst werden müssen. Die Umstellung kann jedoch ohne zusätzlichen Aufwand ebenfalls im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aktualisierung erfolgen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand von 88 000 Euro. Zudem entsteht ein jährlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 9 250 Euro, von denen jährlich 6 250 Euro bei den Bundesländern und 3 000 Euro jährlich beim Bund anfallen.

Bei den Bundesländern entstehen Kosten bei der Antragsbearbeitung und der Ausgabe der Fahrerkarten. Die Antragsbearbeitung und Ausgabe der befristeten Fahrerkarten unterscheidet sich nicht von der Antragsbearbeitung und Ausgabe der Fahrerkarten nach § 5 FPersV. Für diese Verwaltungstätigkeit werden in jedem Bundesland aufgestellte Gebühren, die bereits in dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt wurden, erhoben. Sie fallen zwar in den Bundesländern unterschiedlich aus, als geschätzter Mittelwert werden jedoch 25 Euro zugrunde

gelegt. Bei Beantragung von 250 Fahrerkarten jährlich ergibt das einen Erfüllungsaufwand von 6 250 Euro.

Das KBA ist zuständig für die Erstellung und Personalisierung der befristeten Fahrerkarte. Auch in dem Fall ist der Aufwand wie bei der Erstellung und Personalisierung der Fahrerkarte nach § 5 FPersV und beträgt 12 Euro pro Karte (Kartenrohling, CA-Zertifikat, Registerführung, Kosten aus der Kosten- und Leistungsrechnung). Bei 250 befristeten Fahrerkarten pro Jahr ergibt das einen Betrag von 3 000 Euro. Zusätzlich entstehen einmalig nach Auskunft des KBA Kosten für die Anpassung der für die Personalisierung erforderlichen Software in Höhe von 88 000 Euro. Der beim Bund anfallende Aufwand ist innerhalb des Einzelplans 12 zu erbringen.

Durch die Änderung der TechKontrollV entsteht für die Verwaltung in Gestalt der Kontrollbehörden des Bundes und der Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auf Grund europarechtlicher Vorgaben werden seit vielen Jahren Daten über die bei technischen Unterwegskontrollen kontrollierten Fahrzeuge gesammelt.

Durch die Änderung wird lediglich das Format der Datenübermittlung den europarechtlichen Vorgaben angepasst. So entfällt z.B. die bisherige Vorgabe, die Zulassungsländer der überprüften Fahrzeuge zu bestimmten Gruppen (Deutschland, EU-Mitgliedstaat, Drittstaat) zusammenzufassen. Künftig müssen die Zulassungsländer im Einzelnen benannt werden. Zusätzliche Daten sind nicht zu erheben.

Das Bundesamt für Güterverkehr fasst die Daten, die ihm seitens der Kontrollbehörden übermittelt werden, zusammen und übermittelt diese an die Europäische Kommission. Diese Aufgabe wird seit vielen Jahren erledigt. Eine Übermittlung der Daten per E-Mail entspricht der geübten Vorgehensweise.

IV. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch Entrichtung von Gebühren weitere Kosten in Höhe von 9 250 Euro. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach dem Gebührenrecht der Länder und fallen, je nach Bundesland, unterschiedlich aus. Als geschätzter Mittelwert wird von einer Gebühr in Höhe von 25 Euro ausgegangen. Der Fahrer muss zusätzlich 12 Euro für die Erstellung der Fahrerkarte bezahlen. Die beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) entstandenen Aufwendungen sind als Auslagen bei der zuständigen Ausgabestelle zu bezahlen. Insgesamt belaufen sich die zu entrichtenden Gebühren somit auf 37 Euro.

Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen, direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveaus, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligung, Beteiligungsdefizite oder Verfestigung tradierter Rollen.

VI. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrpersonalverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5)

Redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 7 Nummer 4)

Arbeitszeitaufzeichnungen nach § 17 MiLoG und den inhaltsgleichen Vorschriften im AEntG und AÜG müssen zwei Jahre aufbewahrt werden. Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten können auch für Zwecke der Mindestlohnkontrolle eingesetzt werden. Ebenso wie für Zwecke des Sozial- und Steuerrechts bereits vorgesehen, können daher Aufzeichnungen über Lenk- und

Ruhezeiten für Zwecke der Mindestlohnkontrolle im Betrieb verwahrt werden. Für den Unternehmer wird doppelter Dokumentationsaufwand vermieden.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 7 und 10)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§2)

Zu den Buchstaben a bis d, f und g (Absätze 1 bis 3, 5 und 6)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Siehe die Erläuterungen zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Aktualisierung und Präzisierung der Vorschrift.

Die Fahrtenschreiberkarten werden nach den technischen Spezifikationen für die Fertigung von Fahrtenschreiberkarten nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Redaktionelle Anpassungen, Aktualisierung und Präzisierung der Vorschrift insbesondere im Hinblick auf die Änderung des § 49 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung, die Auswirkungen auf die Nummerierung hatten.

Für die Beantragung einer Fahrerkarte wird die Vorlage eines biometrischen Fotos im Sinne der Anlage 8 der Passverordnung erforderlich. Dadurch werden die Anforderungen an das vorzulegende Foto präzisiert und an die anderweitigen Anforderungen für Erteilung von Dokumenten mit Fotos wie Personalausweis, Pass oder Führerschein angepasst.

Zu Nummer 6 bis 17 (§§ 6 bis 16)

Redaktionelle Anpassungen; Aktualisierung und Präzisierung der Vorschriften.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Redaktionelle Anpassungen und redaktionelle Klarstellung für die Bestimmung der 100-Kilometer-Grenze, da es in der Praxis Probleme bei der Auslegung gegeben hat.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Für den Fall, dass der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, sieht Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eine Pflicht zum manuellen Nachtrag vor. Bei einem analogen Fahrtenschreiber ist der manuelle Nachtrag auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes vorzunehmen. Bei einem digitalen Fahrtenschreiber ist der Nachtrag grundsätzlich mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte vorzunehmen. Bei den ersten Modellen der digitalen Fahrtenschreiber ist ein manueller Nachtrag nicht oder nur für eine beschränkte Anzahl von Tagen möglich. In diesem Fall wird so, wie im Fall eines Nachtrages bei einem analogen Fahrtenschreiber vorgegangen: Der Fahrer muss einen Fahrtenschreiberausdruck fertigen und darauf lesbar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen seine Tätigkeiten handschriftlich aufzeichnen.

Ist der manuelle Nachtrag bei einem digitalen Fahrtenschreiber technisch nicht möglich oder besonders aufwendig, dürfen die Fahrer anstelle eines manuellen Nachtrages nach den Absätzen 2 und 3 ihrer Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 in der Weise genügen, dass sie eine richtig ausgestellte Bescheinigung des Unternehmers vorlegen. Die Vorlage der Bescheinigung ist aber – abweichend von der jetzigen Rechtslage – nach einer abgeschlossenen Kontrolle nicht mehr möglich und darf die Kontrolle auch nicht hinauszögern.

Führt ein Fahrer Aufzeichnungen nach § 1 Absatz 6, hat der Nachtrag auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 zu erfolgen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 20 um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an den geänderten § 20. Insbesondere wird bei Absatz 2 Nummer 15 nicht mehr auf die Vorlage einer Bescheinigung des Unternehmers sondern das Belegen der Zeiten entsprechend des § 20 Absatz 1 Satz 1 abgestellt.

Zu Nummer 22 (§§ 24 und 26)

Die §§ 24 und 26 haben keinen Anwendungsbereich mehr und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 23 (Anlage 1)

In der Anlage wurden bis jetzt sonstige Arbeitszeiten und Bereitschaftszeiten zusammen unter Nummer 7 zusammengefasst. Dies führte bei Überwachung zu Schwierigkeiten des exakten Nachweises der tatsächlichen Arbeitszeit. Dieser Nachweis ist für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die arbeitszeitlichen Vorschriften erforderlich. Daher werden diese Zeiten jetzt gesondert aufgeführt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 4)

Durch die Schaffung des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1a wird der Kreis der Antragsberechtigten für eine befristete Fahrerkarte um Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erweitert. Dies trägt dem Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 165/2014 Rechnung, wonach einem Fahrer ohne gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat, der Vertragspartei des AETR eine befristete und nicht erneuerbare Karte ausgestellt werden kann, die für einen Zeitraum von höchstens 185 Tagen gültig ist. Voraussetzung ist, dass sich der Fahrer in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit einem im ausstellenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen befindet und er – soweit die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 gilt – eine Fahrbescheinigung entsprechend dieser Verordnung vorlegt. Dies erlaubt diesen Fahrern, in Besitz einer zeitlich befristeten Fahrerkarte

zu kommen und so mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattete Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu führen.

Die Einschränkung der Gültigkeit der befristeten Fahrerkarte beruht auf dem Verständnis des Begriffes „gewöhnlicher Wohnsitz“, der ein Wohnen an einem Ort während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr voraussetzt.

Absatz 3 Satz 6 stellt sicher, dass die befristete Fahrerkarte nur für den benötigten Zeitraum, der 185 Tage nicht überschreiten darf, ausgestellt wird. Absatz 3 Satz 7 stellt klar, dass dies nicht ausschließt, dass beim (erneuten) Vorliegen aller Voraussetzungen eine neue befristete Fahrerkarte ausgestellt wird.

Absatz 4 Satz 8 regelt, dass bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer befristeten Fahrerkarte auf die Ausstellung einer Ersatzkarte aus Wirtschaftlichkeitsgründen verzichtet wird, wenn die Restlaufzeit der zu ersetzenden befristeten Fahrerkarte weniger als 15 Tage beträgt. Der bisherige Inhaber der Karte muss aber zum Nachweis der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten Aufzeichnungen entsprechend dem Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 führen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 regelt die vom Fahrer bei der Beantragung der befristeten Fahrerkarte vorzulegenden Unterlagen. Die Vorlage der Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer befristeten Fahrerkarte nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu prüfen.

Die Angaben in Nummer 5 werden bis auf den Geburtsort und den Geburtsnamen mit der Unterschrift auf die Fahrerkarte aufgetragen. Geburtsort und Geburtsname dienen als Unterscheidungsmerkmal bei der Registrierung. Das nach der Nummer 6 vorzulegende Lichtbild wird in die Fahrerkarte eingescannt.

Absatz 2 verpflichtet die ausgebende Stelle zur Prüfung der Identität des Antragstellers und seines Wohnsitzes und schreibt vor, dass die Fahrerkarte keinem Dritten überlassen werden darf und dass sie während der Fahrt mitzuführen und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen ist. Er verpflichtet darüber hinaus die zuständigen Stellen zu überprüfen, ob der Antragsteller bereits Inhaber einer Fahrerkarte ist bzw. eine solche bereits beantragt hat.

Zu Artikeln 3 bis 5 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung, Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Zu Artikel 6 (Änderung der TechKontrollV)

Artikel 6 der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission alle 2 Jahre vor dem 31. März die Daten mitteilen, die in den Mitgliedstaaten in den vorhergehenden 2 Jahren zu den bei Technischen Unterwegskontrollen kontrollierten Fahrzeugen erhoben worden sind. Die zu übermittelnden Daten müssen gemäß Anhang I Nr. 6 der Richtlinie nach Fahrzeugklassen und Zulassungsland aufgeschlüsselt werden. Außerdem muss in den erhobenen Daten enthalten sein, welche der in Anhang I Nr. 10 aufgeführten Punkte kontrolliert und welche Mängel festgestellt wurden. Durch die Richtlinie 2010/47/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, wurde u.a. Anhang I der Richtlinie 2000/30/EG geändert.

Diese Änderung wurde jedoch nur unvollständig im nationalen Recht nachvollzogen, wodurch es bei den Vollzugsbehörden der Länder zu Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung an das Bundesamt für Güterverkehr kam. In der Folge konnten der Europäischen Kommission die geforderten Daten nicht in der richtigen Formatierung übermittelt werden. Die Änderung von § 10 und Anlage 3 der TechKontrollV soll hier Abhilfe schaffen.

Zu Artikel 7

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da für die Einführung der befristeten Fahrerkarte noch Softwareanpassungen erforderlich sind, sollen die durch den Artikel 2 eingeführten Änderungen (§§ 4 und 5a FPersV) erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.